

eingetragen  
15.11.1997

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 23

363

29. November 1997

Inhalt:	Seite		Seite
Opfer am 1. Advent 1997 . . . . .	363	Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der	
Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prü-		Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsord-	
fungsordnung II . . . . .	364	nung II . . . . .	364
		Dienstmeldungen . . . . .	364

## Opfer am 1. Advent 1997

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 7. Oktober 1997 AZ 52.13-1 Nr. 49

Das Opfer am 1. Advent, 30. November 1997, ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes unserer Landeskirche bestimmt. Dazu erhalten Sie durch die Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes Adventopfer-Aufrufe mit Kurzinformationen als Faltblätter zur Verteilung in den Gemeinden. Die Opfertüten von „Brot für die Welt“ sollten am 2. Advent ausgelegt werden, damit keine Verwechslung mit dem Opfer für das Gustav-Adolf-Werk am 1. Advent geschieht.

Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden mit folgender Abkündigung zu empfehlen:

### „Gustav-Adolf-Werk – Brücke zu evangelischen Minderheiten

... so lautet dieses Jahr das Motto des Adventopfer-Aufrufes. Darum werden wir uns verstärkt bemühen müssen: Brücken zu bauen in der Vielgestaltigkeit und Vielstimmigkeit der Kirchen und der Welt. Es wird darauf ankommen, unterschiedliche Positionen nicht zu verleugnen, sondern tragfähige Brücken zu bauen, die – bei allen Unterschieden – ein konstruktives Miteinander möglich machen. Das wird uns nicht immer ganz leicht fallen, aber wir haben als Christen dazu eine besonders gute Voraussetzung: Wir haben in Jesus Christus einen tief gegründeten, tragfähigen Pfeiler, einen „Pylon“, an dem wir unsere Brückenkonstruktion festmachen können; der unseren Brückenbau trägt.

Das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche hat sich die Aufgabe gestellt, Brücken zu evangelischen Gemeinden in Minderheitssituationen – in der Diaspora – zu bauen. Es unterhält intensive Verbindungen zu mehr als 40 Diasporakirchen in Europa und Südamerika, um sie zu begleiten und zu stärken – nicht zuletzt auch durch materielle Hilfen.

Aber Brücken sind keine Einbahnstraßen. So erfahren auch wir in dem lebendigen, ökumenischen Miteinander mit den Diasporakirchen eine Ermutigung zum Glauben in unseren Lebenssituationen.

Viele Gemeindeglieder begleiten und unterstützen diese Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes schon seit vielen Jahren. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich. Zugleich bitte ich Sie, diese Arbeit auch im neuen Jahr mitzutragen.

Ich wünsche Ihnen eine gute, gesegnete Advents- und Weihnachtszeit und grüße Sie in herzlicher Verbundenheit.

Ihr  
Eberhardt Renz“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstelle bis zum 1. Februar 1998 der Kasse des Gustav-Adolf-Werkes, Pfahlbronner Str. 48, 70188 Stuttgart (Postscheckkonto Nr. 2 379-701, BLZ 600 100 70, oder Landesgirokasse Stuttgart Nr. 2 025 571, BLZ 600 501 01) – nicht an die Kasse des Oberkirchenrats – zu überweisen.

# Kirchliche Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung II

vom 15. Oktober 1997 AZ 22.80 Nr. 244

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

## Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung II

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die II. Evang.-theol. Dienstprüfung vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut des bisherigen § 5 wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) „Die Prüfungsleistung der Hausarbeit hat nicht zu erbringen, wer durch eine Evang.-theol. Fakultät promoviert ist. Dies gilt auch dann, wenn bis zum Termin der mündlichen Prüfungen eine theologische Dissertation von einer deutschen Universität angenommen ist. Sollte sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilt worden sein, so prüft der Oberkirchenrat die Vergleichbarkeit der Dissertation mit einer Hausarbeit.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „15 Minuten, im Fach Liturgik und Hymnologie“ gestrichen.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „in diesem Fach“ durch die Worte „im Fach Liturgik und Hymnologie“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Dr. Daur

# Erlaß des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II

vom 5. August 1997 AZ 22.80 Nr. 243

Es wird bestimmt:

## Artikel 1

### Änderung der Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung II vom 28. Juni 1994 (Abl. 56 S. 137) werden wie folgt geändert:

- 1. Nr. 13.1 erhält folgende Fassung: „Ist ein Bewerber von dem Erfordernis der Hausarbeit befreit worden, so erhält er in diesem Fach keine Fachnote. Die Gesamtnote errechnet sich aus den übrigen Fachnoten.“
- 2. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen 13.1 bis 13.3 erhalten die Nummern 13.2 bis 13.4.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Dr. Daur

# Dienstnachrichten



- [REDACTED]

- [REDACTED]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 1997

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1998

- [REDACTED]

- [REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. November 1997

- [REDACTED]

- [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1998

- [REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

- [REDACTED]

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

Laufender Bezug nur über das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM.

**Herstellung:**

Imatel Mediengesellschaft mbH,  
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

**Konten der Kasse**

des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)